

# Oberschlesische Zeitung

Einzelnummer 10 Goldpfennig

Das Volksblatt für Stadt und Land

Belegnummer 10 Goldpfing

Ersteinstverlag. Der Bezugspreis beträgt für die Zeit vom 18.-31. August 0,90 Goldmark. ...

Redaktions-Vertrauen Deutchen 459

Pro fide et patria

Geschäftsstellen-Vertrauen Deutchen 458

amtliche Anzeigen 0,80 Goldmark. ...

## Das Gespenst der Reichstagsauflösung?

Vertrauensvotum für Herriot. - Zweidrittel-Majorität im Reichsrat für die Gutachten.

### Neueste Nachrichten.

Der Reichsverband der Deutschen Industrie, der Deutsche Industrie- und Handelsstag und der Wirtschaftsausschuß für die besetzten Gebiete halten heute in Berlin eine gemeinsame Beratung über die Londoner Beschlüsse ab.

Dem amtlichen preussischen Pressedienst zufolge unterliegt der Gewerbesteuer nicht die Tätigkeit der öffentlich-rechtlichen Verbände, die sich als Ausschluß öffentlich-rechtlicher Gewalt darstellen. Ebenso von der Gewerbesteuer frei ist die Tätigkeit der reichsgerichtlichen Krankenkassen (Allgemeine Ortskrankenkassen, Landes-, Betriebs- und Innungs-Krankenkassen) und der knappschaftlichen Krankenkassen.

Wie der amtliche preussische Pressedienst meldet, werden die Mindestsätze der Gebühren im Abschnitt 2 der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte in der Fassung vom 25. April bis auf weiteres um 30 Prozent ermäßigt, jenseit die dort angeführten Reichsberufungsorgane (Krankenkassen, knappschaftliche Krankenkassen und Träger der Unfallversicherung (Invalidenversicherung) die Zahlungsfristigkeiten (Inhaltsverzeichnis der Zahlungsfristigkeiten) sind.

Daß Sozialanleger hat der Zentralverband der Wirtschaftlichen Partei des Deutschen Mittelstandes dem Davesgesandten zugewandt.

Nach einer Meldung der Post. Ag. aus Essen, ist das Nicotinafotom mit der Metallindustrie des besetzten Gebietes nunmehr bis zum 23. 9., also zu dem Zeitpunkt der vorläufigen Auflösung der Nicotina, verlängert worden.

Die deutschnationale Fraktion hielt gestern nachmittags eine Sitzung ab, in der einstimmig festgestellt wurde, daß sie nach wie vor auf den in ihren früheren Punkten vom 22. Juli festgelegten Punkten besteht.

### Des Kanzlers Antwort an Dr. Seipel.

Berlin, 21. August. Reichskanzler Dr. Marx hat an den Reichskanzler Dr. Seipel folgenden Telegramm gefandt:

Ew. Excellenz spreche ich für die freundlichen Worte anlässlich der Beendigung der Londoner Konferenz meinen wärmsten Dank aus. Mit Ihnen erhoffe ich gegenseitige Auswirkung dieser Konferenzen für Deutschland und Europa im Sinne des wahren Volksfriedens. get. No. 12.

### Der neue Münzgesetz-Entwurf.

Berlin, 22. August. Nach dem neuen Münz-Gesetzentwurf gelten als alleinige gesetzliche Zahlungsmittel: 1. Die Goldmünzen und die Reichsmarknoten der Reichsbank unbeschränkt; 2. die Silber- und Pfennigmünzen, jedoch mit der Beschränkung, daß niemand verpflichtet ist, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 Reichsmark und Pfennigmünzen im Betrage von mehr als fünf Reichsmark in Zahlung zu nehmen. Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden: 1. als Goldmünzen Stücke über 20 und 10 Reichsmark. Als Reichsgoldmünzen gelten bis auf weiteres auch die früheren Goldmünzen, 2. als Silbermünzenstücke über die Werte von 1 bis 5 Reichsmark. Als Reichspfennigmünzen gelten bis auf weiteres auch die auf Grund des Gesetzes vom 20. März 1924 geprägten Silbermünzen, 3. Stücke über 1, 2, 5, 10 und 50 Reichspfennige. Als Reichspfennigmünzen gelten bis auf weiteres auch die Rentenpfennigmünzen und die früheren Kupfermünzen.

### Zweidrittel Majorität im Reichsrat für die Gutachten.

Berlin, 22. August. Der Reichsrat beschloß gestern mit dem Galanter-Gesetz. Angenommen wurde gegen die Stimmen der beiden Mecklenburger das Bankgesetz, ebenso das Gesetz über die privaten Notenanbanten und das Gesetz über die Industriebelastung. In besonderer Zustimmung wurde mit allen gegen 2 Stimmen die Eisenbahnvorlage angenommen. Nur die Vertreter Ostpreußens und Pommerns stimmten dagegen. Der Stimmabgabe enthielten sich Bayern, Württemberg, Thüringen und die beiden Mecklenburger. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit für das verfassungsgewisse Gesetz war damit vorhanden. Angenommen wurde weiterhin mit Mehrheit der Gegenwärtigen

über das Personalverhältnis bei der Reichsbahn, die Vorlage über die Liquidation der Reuebank, das Münzgesetz und die kleineren Vorlagen.

In der gestrigen Reichsratsitzung gab der bayerische Landtag o. Präger, vor der Abstimmung über die Privatnotenbank und des Industrie-Belastungsgesetzes eine Erklärung ab, in der er im Namen der bayerischen Regierung seine Zustimmung zu den Gesetzen erteilt. Dem Eisenbahngesetz dagegen kam die bayerische Regierung nicht zustimmen, im Hinblick auf den außenpolitischen Zustand des Reiches, enthält sie sich der Abstimmung, behält sich jedoch die Geltendmachung ihrer Rechte vor. Der Vertreter Württembergs gab die gleiche Erklärung ab.

### Die deutsche Volkspartei stimmt zu.

Berlin, 22. August. Die Reichsratsfraktion der Deutschen Volkspartei hat nach mehrstündiger Sitzung den Beschluß gefaßt, trotz der schweren Bedenken gegen die uns aufgelegten Lasten und Kontrollen, die Ergebnisse der Londoner Konferenz anzunehmen. Die Reichsregierung soll jedoch verpflichtet sein, mit allen Mitteln die diplomatische Lage zu klären.

### Auflösung des Reichstages?

Berlin, 22. August. Der Vorstand der sozialdemokratischen Reichsratsfraktion beschloß sich heute in einer Sitzung mit der durch die Haltung der Deutschnationalen im auswärtigen Ausschuß entstandene Lage. Er kam zu der Entscheidung, daß beim Nichtzustandekommen einer Zweidrittelmehrheit für die Gutachtengesetze unter allen Umständen die Auflösung des Reichstages verfügt werden müsse.

### Die Opposition zählt:

Deutschnationale 105, Deutschvölkische 32, Partei Kunde 4, Kommunisten 60, zusammen 201 Stimmen.

### Die Freunde der Annahme sind:

Zentrum 62, Deutsche Volkspartei 44, Demokraten 28, Sozialisten 100, Bayerische Volkspartei 16, Christl. Vereinigung 15, zusammen 265 Stimmen.

Nach dem Sollbestand fehlen den Angehörigen des Gutachtens 9 Stimmen. Höchstwahrscheinlich werden einige Deutschnationale bei der entscheidenden Abstimmung fehlen, so daß auf diese Weise die Zweidrittelmajorität erreicht wird.

### Eine deutliche Warnung an Deutschland.

Rotterdam, 22. August. Der „Courant“ meldet aus London: Die „Times“ veröffentlichte heute an leitender Stelle ihres Blattes eine Meldung ihres diplomatischen Berichterstatters, wonach der erste englische Botschafter in Berlin gestern von Mac Donal angewiesen worden sei, der deutschen Regierung nochmals dringlich nahezu legen, einer Ablehnung der Londoner Vertragsgesetze durch

den Reichstag mit allen Mitteln vorzubeugen, da die noch in London versammelten amerikanischen und englischen Bankiers ihre Besorgnis über die Emission der deutschen Anleihe ausdrücklich bis Donnerstag dieser Woche zu erklären ausdrücklich bis Donnerstag dieser Woche zu stellen haben, um zunächst die Zustimmung des deutschen Parlaments zu den Gesetzen entgegenzunehmen.

### Nachgeben der Reichsregierung in der Aufwertungsfrage?

Der Hypothekengläubiger- und Sparerschutz-Verband für das Deutsche Reich teilt mit: In den Verhandlungen des Aufwertungs-ausschusses ist am 19. d. M. eine bedeutende Wendung eingetreten. Der Vorsitzende Dr. Steiniger (Deutschlann.) brachte den formellen Antrag auf Aufhebung der dritten Steuerordnung ein, während das Zentrum einen Antrag vorlegte, aus dem hervorgeht, daß es als Vertretung der Regierungsparteien eine Vereinbarung der dritten Steuerordnung fordert. Zur intensiveren Förderung einer Neuregelung der Aufwertungsbestimmungen hat der Ausschuß in

der letzten Sitzung einen Unter-ausschuß eingesetzt, und ihm zur Bearbeitung fest umrissene Richtlinien vorgegeben. Unter dem Eindruck der gestellten Anträge hat dann die Reichsregierung ihren Widerstand gegen eine Neuordnung der Aufwertungsbestimmungen aufgegeben. Finanzminister Dr. Culler und Staatssekretär König sind heute im Aufwertungs-ausschuß erschienen, und haben eingehende Erklärungen abgegeben, wobei ersterer sich etwa wie folgt äußerte: Ich begrüße die Einsetzung des Unter-ausschusses und bin bereit, dessen Arbeiten nach Kräften zu fördern.

### Zentrum und Aufwertungsfrage

Eine zentrumparlamentarische Seite schreibt uns:

Die Zentrumsmitglieder des Aufwertungs-ausschusses, Abgeordnete Dr. Fleischer, Dr. Scherer, Holmannschell, hatten entsprechend einem Ausschlußbeschlusse einen Vorstoß für einen Antrag bei der Abänderung der 3. Steuerordnung ausgearbeitet und der Regierung zur Prüfung und weiteren Verwertung überreicht. Sie hätten es am liebsten gesehen, wenn die Regierung im Sinne dieses Vorstoßes von sich aus die Regelung der Frage in Angriff genommen hätte. Da es aber die Regierung vorzog, diesen Antrag gleich den Anträgen der übrigen Parteien einer Kritik zu unterziehen, die im öffentlichen Druckfaden dem Ausschuß zugänglich gemacht wurde, war es verständlich, daß der Ausschuß den einstimmigen Wunsch äußerte, den Zentrumsantrag im Wortlaut kennen zu lernen.

Daraufhin haben in der heutigen Ausschlußsitzung die Zentrumsmitglieder den Antrag zur Kenntnis gebracht und kurz erläutert. Er hat folgenden Wortlaut:

Vorstoß für einen Antrag, der bei der Abänderung der dritten Steuerordnung vom 14. Februar 1924.

### I.

1. Artikel 1 der dritten Steuerordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 74) wird dahin abgeändert, daß für Anleihe aus Reichsverschaffungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bearbeitet sind, die Zahlung einer bestimmten zum Gegenstand haben, und bei denen es sich um Vermögensanlagen handelt, die durch den Währungsverfall entwertet sind, der Zinsendienst in Höhe von 0,5 Prozent des Goldwertes der Forderung am Tage der Begründung des Schuldverhältnisses für das Jahr am 1. Januar 1925 mit der Maßgabe beginnt, daß auf diesem Tage die Zinsen ab 1. Juli 1924 gezahlt werden.

Weitere räufabhängige Zinsen sind als erlassen zu betrachten.

Der Zinsfuß steigert sich ab 1. Januar 1926 um je 0,1 Prozent für das Jahr bis zum Höchstfuß von 1 Prozent.

Bei minderbetragten Anlagen steigert sich der Zinsfuß um 0,1 Prozent jährlich bis zum Höchstfuß von 1,5 Prozent.

Verbindlichkeiten höherer Zinsen zwischen Gläubiger und Schuldner sind zulässig.

Als Vermögensanlagen gelten die in Abs. 2 § 1, Art. 1 bezeichneten Ansprüche.

2. Die Zahlung der gemäß den vorstehenden Bestimmungen verzinsten Hauptschuld kann nicht vor dem 1. Januar 1927 verlangt werden. Der zu zahlende Betrag berechnet sich nach den Grundhöhen, die für die Kapitalisierung einer Rente maßgebend sind, (auf das 25-fache des Höchstzinsfußes).

Durch Gesetz wird bestimmt unter welchen Voraussetzungen Gläubiger und Schuldner eine frühere Zahlung der Schuld verlangen können.

3. Zu § 12 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: Renter werden Ansprüche aus Familien- und verwandtschaftlichen Auswanderungsverträgen nicht als Vermögensanlagen angesehen, auch wenn sie nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen und durch Hypothek gesichert sind.

### II.

1. Für die Anleihen des Reiches und der Länder, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung aufgenommen sind und auf Reichsmark lauten wird der Zinsendienst zunächst in Höhe von 0,5 Prozent des Nennwertes für das Jahr am 1. Januar 1925 mit der Maßgabe wieder aufgenommen, daß auf diesem Tage die Zinsen ab 1. Juli 1924 gezahlt werden.

Dies gilt nur für Schuldverhältnisse und Schuldzinsforderungen, sowie für solche anderen Anleihen, bei denen nicht eine Verpflichtung zur Rückzahlung der ganzen Anleihe innerhalb